



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Angelika Schmid
Tel.: +43 (3452) 82911-290
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-82964/2015-61

Leibnitz, am 28.07.2026

Ggst.: Scheikl Elfriede,
nunmehr: Heimweg 10, 8430 Leibnitz;
Betrieb einer Teichanlage in der KG Oberfahrenbach
neuerliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 12.09.2025 hat Frau Elfriede Scheikl, 8443 Gleinstätten, Grasbach 51, um die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung für den weiteren Betrieb einer bestehenden Teichanlage auf **Grundstück Nr. 373, KG 66041 Oberfahrenbach**, eingetragen im Wasserbuch unter PZ 10/1811 (Erstbewilligung lt. ha. Bescheid vom 21.06.1988, GZ: 3.oo He 14-1988, befristet bis 31.12.2010, ohne wasserrechtliche Kollaudierung), unter Vorlage eines neuen Einreich- bzw. Ausführungsprojektes vom September 2025, mit einem Maß der Wassernutzung von 1,5 l/s (wie bisher) aus dem Kroasnbach (auf Gst. Nr. 393, KG Oberfahrenbach), und Rückleitung in den Fahrenbach (Gst. Nr. 1186/1, KG Oberfahrenbach) angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 27.08.2026
um ca. 11:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Teichanlage auf Gst. Nr. 373, KG Oberfahrenbach) angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Angelika Schmid

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Gernot Hribar

limnologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Thomas Battisti

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Angelika Schmid

(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-28T10:24:44+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Angeschlagen am: 28.07.2026

Abgenommen am: